

RS OGH 1981/7/7 5Ob24/81, 5Ob656/82, 5Ob57/82, 5Ob60/82, 5Ob1/85 (5Ob2/85), 5Ob32/85, 5Ob101/85, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

ABGB §828

ABGB §833 B1

ABGB §848 Satz2

ABGB §890

WEG 1975 §13c Abs1

WEG 1975 §14 Abs1

WEG 2002 §18 Abs1

WEG 2002 §28 Abs1

Rechtssatz

Betreffen die Mängel an einzelnen Teilen des im Mit- und Wohnungseigentum stehenden Hauses (hier: Balkone) nicht jeweils nur die Eigentumswohnung, zu der sie gehören, sondern wirken sie sich vielmehr auf das Haus, also auf die im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Sache, aus, dann ist die Forderung auf Ersatz der Mängelbehebungskosten und der Mängelfolgeschäden eine Gesamthandforderung der Miteigentümer im Sinne der §§ 848 Satz 2, 890 ABGB (SZ 36/100; JBl 1977,317; siehe auch 1 Ob 750/80 und BGH in NJW 1979, 2207).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 24/81

Veröff: SZ 54/99

- 5 Ob 656/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 5 Ob 656/82

Beisatz: Hier: Verbesserungsanspruch wegen schadhafter Konstruktion der Terrassen und der Kellerdecke. (T1)

Veröff: JBl 1984,204

- 5 Ob 57/82

Entscheidungstext OGH 18.01.1983 5 Ob 57/82

Beisatz: Hier: Mangelhafte Wasserversorgungsanlage (T2)

- 5 Ob 60/82

Entscheidungstext OGH 18.01.1983 5 Ob 60/82

- 5 Ob 1/85

Entscheidungstext OGH 29.01.1985 5 Ob 1/85

nur: Gesamthandforderung der Miteigentümer im Sinne der §§ 848 Satz 2, 890 ABGB. (T3); Beisatz: 1) Im Anwendungsbereich des WEG iVm den §§ 14 f, 17 WEG; 2) Gilt für auf Geld gerichtete Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche. (T4) Veröff: ImmZ 1985,301 = JBl 1986,108 (krit Selb)

- 5 Ob 32/85

Entscheidungstext OGH 04.06.1985 5 Ob 32/85

nur T3; Beis wie T4

- 5 Ob 101/85

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 5 Ob 101/85

Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 57/82

- 5 Ob 11/88

Entscheidungstext OGH 09.02.1988 5 Ob 11/88

Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 1,2/85

- 5 Ob 65/88

Entscheidungstext OGH 20.06.1989 5 Ob 65/88

- 3 Ob 561/90

Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 561/90

Vgl; nur T3; Beis wie T4

- 5 Ob 102/90

Entscheidungstext OGH 27.11.1990 5 Ob 102/90

Beis wie T4; Veröff: BankArch 1991,121 (Call)

- 5 Ob 9/95

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 9/95

Vgl auch

- 5 Ob 274/97y

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 274/97y

Vgl auch; Beisatz: Bei bestehendem Wohnungseigentum wird man seit dem Inkrafttreten des 3.WÄG wohl die Wohnungseigentümergeinschaft zur Geltendmachung als legitimiert ansehen (§ 13c WEG). (T5)

- 1 Ob 80/97i

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 80/97i

Auch

- 3 Ob 26/98i

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 26/98i

Vgl; nur T3; Beis wie T4 nur: Gilt für auf Geld gerichtete Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche. (T6)

- 1 Ob 282/99y

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 282/99y

Beisatz: Hier: Dach eines Rohbaus. (T7)

- 5 Ob 294/99t

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 5 Ob 294/99t

Vgl auch; Beisatz: Wohl trifft es zu, dass offene Balkone gemäß § 1 Abs 2 WEG Teile der Liegenschaft sind, die, weil sie nur von der im Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeit aus zugänglich und deutlich abgegrenzt sind, Zubehör-Wohnungseigentum im Sinn des § 1 Abs 2 WEG sind. Zugleich sind sie jedoch wegen ihrer Konstruktion Teile der Außenfassade, somit allgemeiner Teile des Hauses, an denen die Erhaltungspflicht sämtliche Miteigentümer und Wohnungseigentümer trifft. Mängel an Balkonen, die nicht bloß deren Bodenbelag und dgl betreffen, beziehen sich daher auf das Haus. Schäden an Eisenarmierungen der Balkone, somit an deren statischen Teilen, fallen in die Erhaltungspflicht der Allgemeinheit. (T8); Beisatz: Ob Naturalrestitution oder Geldersatz begehrt wird, bedarf der Beschlussfassung. (T9); Beisatz: Am Erfordernis eines Mehrheitsbeschlusses ist festzuhalten, selbst wenn der Kläger die Gewährleistungsrechte aus seinem individuellen Vertrag mit dem

Bauträger (beziehungsweise der Abtretung solcher Rechte) geltend macht. (T10)

- 1 Ob 163/03g

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 163/03g

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: An dieser Rechtslage hat § 28 Abs 1 WEG 2002 nichts geändert. Hier: Amtshaftungsansprüche wegen Schäden an allgemeinen Teilen der Wohnungseigentumsanlage. (T11); Veröff: SZ 2003/99

- 5 Ob 142/03y

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 142/03y

Gegenteilig; Beisatz: Während der Anspruch auf Mängelbeseitigung an allgemeinen Teilen des Hauses wohl ein Gesamtanspruch ist, trifft dies nicht auf die Forderung nach Verbesserungskapital für Mängelbeseitigung beziehungsweise auf Begehren eines Vorschusses für Verbesserungskapital zu. Eine solche ist als Geldforderung teilbar, dem Schadenersatz wegen Nichterfüllung gleichzuhalten und damit seiner Natur nach teilbar. (T12)

- 7 Ob 105/05z

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 105/05z

Vgl auch; Beisatz: Bei Miteigentumsgemeinschaften liegen bezüglich Gewährleistung und Schadenersatz Gesamthandberechtigung bzw Gesamthandforderung vor. (T13); Beisatz: Dies gilt grundsätzlich auch für Ehegatten als (alleinige) Miteigentümer. (T14); Beisatz: Im Falle des Miteigentums zweier Ehegatten ist daher einer grundsätzlich nur bei Nachweis der Übereinkunft mit dem anderen dem Gesamthandschuldner gegenüber alleine forderungsberechtigt. Eine solche Übereinkunft ist im Zuge eines Ehescheidungsverfahrens, wo einer der Ehegatten Alleineigentümer der früher im Miteigentum stehenden Sache wird, in aller Regel konkludent anzunehmen. (T15)

- 1 Ob 105/08k

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 105/08k

Gegenteilig; Beisatz: Der mehreren Miteigentümern nach einer Leistungsstörung geschuldete Geldersatz ist eine geteilte Forderung. (T16)

- 5 Ob 21/09p

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 21/09p

Gegenteilig; Beis wie T12; Beis wie T16

- 5 Ob 207/10t

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 207/10t

Gegenteilig; Beis ähnlich wie T12; Beis ähnlich wie T16

- 5 Ob 119/11b

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 119/11b

Auch; Beis wie T10

- 1 Ob 96/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 96/15x

Gegenteilig; Beis wie T12; Beis wie T16

- 6 Ob 26/20x

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 26/20x

Gegenteilig; Beis wie T12; Beisatz: Die Eigentümergemeinschaft kann daher, wenn ihr nicht alle Wohnungseigentümer ihre jeweiligen Ansprüche abtreten, nicht den gesamten Geldbetrag, sondern nur den ihr abgetretenen aliquoten Teilbetrag geltend machen. (T17)

- 5 Ob 102/21t

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 102/21t

Beis wie T17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013213

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at